

**Arbeitgeberverband
der Land- und Forstwirtschaft
in Schleswig-Holstein e.V.**

**Gehaltstarifvertrag
für die Angestellten
der Privatforstbetriebe in Schleswig-Holstein**

Gültig ab 01.04.2023

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e. V.,
Grüner Kamp 19-21, 24768 Rendsburg

und dem

Bund Deutscher Forstleute, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
Ziegelhof 6, 25524 Itzehoe

wird folgender

Gehaltstarifvertrag

für die Angestellten der Privatforstbetriebe in Schleswig-Holstein vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- | | |
|----------------|--|
| a) räumlich: | für Schleswig-Holstein |
| b) fachlich: | für die Privatforstbetriebe |
| c) persönlich: | für die in § 2 des Rahmentarifvertrages genannten Forst-
angestellten |

§ 2 Gehaltsgruppen

I. Monatliches Gesamtbruttogehalt in Euro ab dem 01.04.2023

1. Mittlerer Dienst

Dienstjahr	Forstwart	Revierforstwart	Oberforstwart	Revieroberforstwart
1. und 2.	2.611,- €	2.873,- €	3.000,- €	3.160,- €
3. und 4.	2.702,- €	2.976,- €	3.029,- €	3.270,- €
5. und 6.	2.733,- €	3.074,- €	3.212,- €	3.381,- €
7. und 8.	2.883,- €	3.179,- €	3.322,- €	3.496,- €
9. und 10.	2.981,- €	3.278,- €	3.426,- €	3.608,- €
11. und 12.	3.001,- €	3.377,- €	3.532,- €	3.714,- €
13. und 14.	3.165,- €	3.484,- €	3.643,- €	3.829,- €
Ab 15.	3.259,- €	3.587,- €	3.744,- €	3.944,- €

2. Gehobener Dienst

Dienstjahr	Revierförster-anwärter	Revierförster o. R.	Revierförster	Oberförster	Forstamtmann
1. und 2.	1.765,- €	2.925,- €	3.413,- €	3.743,- €	4.102,- €
3. und 4.	2.006,- €	3.061,- €	3.586,- €	3.942,- €	4.304,- €
5. und 6.	2.149,- €	3.209,- €	3.767,- €	4.150,- €	4.519,- €
7. und 8.	2.325,- €	3.347,- €	3.942,- €	4.339,- €	4.729,- €
9. und 10.		3.489,- €	4.120,- €	4.560,- €	4.942,- €
11. und 12.		3.631,- €	4.302,- €	4.736,- €	5.161,- €
13. und 14.		3.775,- €	4.471,- €	4.816,- €	5.368,- €
ab 15.		3.913,- €	4.659,- €	5.118,- €	5.590,- €

Der für die Lohnerhöhung nach § 8 Nr. 1 S. 3 des Rahmentarifvertrags für Forstarbeiter in den Privatforsten Schleswig-Holsteins in der Fassung vom 01.06.2006 maßgebliche Prozentsatz beträgt ab dem 01.04.2023 5 Prozent gegenüber dem seit dem 01.04.2022 gültigen Gehalt.

II. Forstmeister

Die Gehaltsfestsetzung unterliegt der freien Vereinbarung.

§ 3 Dienstaufwandsentschädigung

1. Fahrzeughaltung

Ist zwischen den Vertragsschließenden die Haltung eines eigenen Fahrzeuges durch Forstangestellte für den Dienst vereinbart, so hat der Forstangestellte Anspruch auf nachfolgende Entschädigungssätze:

a) für die Haltung eines Fahrrades	je Monat	2,56	€
b) für die Haltung eines Kleinkraftrades	je Fahrt-km	0,08	€
c) für die Haltung eines Kraftrades	je Fahrt-km	0,13	€
d) für die Haltung eines Kraftwagens	je Fahrt-km	0,30	€

Anstelle des km-Geldes kann eine angemessene Pauschale vereinbart werden.

2. Hundehaltung

Das gemäß § 5 Ziffer 3 RTV zu gewährende Futtergeld beträgt

für einen großen Hund	monatlich	15,34 €
für einen kleinen Hund	monatlich	10,23 €

3. Uniformgeld

Falls dem Forstangestellten nach § 5 Ziffer 2 RTV ein Uniformgeld zusteht, beträgt dieses monatlich 20,45 €

§ 4

Beköstigungsentschädigung

Erhält ein Angestellter von dem Arbeitgeber oder von einem anderen Angestellten des Betriebes Beköstigung und Unterkunft, so richtet sich die Bezahlung oder der Abzug vom Gehalt nach den Bewertungssätzen für Sachbezüge nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) in der jeweils gültigen Fassung.

Dieselben Sätze sind vom Arbeitgeber an einen Angestellten zu zahlen, der anstelle des Arbeitgebers einen Auszubildenden oder betriebsfremden Handwerker beköstigt oder unterbringt.

§ 5

Dienstwohnung

1. Der Höchstsatz des nach § 4 RTV zu zahlenden Mietzinses beträgt ab 01.09.1992 178,95 € je Monat.

PROTOKOLLNOTIZ

Die Miete für eine Dienstwohnung ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei zu vereinbaren, sie darf jedoch den Betrag von 178,95 € nicht überschreiten.

Für die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Bewertung der Miete für die Dienstwohnung gelten die Vorschriften der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) bzw. der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.

2. Übernimmt der Angestellte die Reinigung, Beheizung und Beleuchtung eines zur Dienstwohnung gehörenden Arbeitszimmers gemäß § 4 Ziffer 2 RTV, so erhält er hierfür eine Entschädigung gemäß § 4 Ziffer 3 RTV von 30,68 € je Monat.

§ 6 Urlaubsgeld

Angestellte gem. § 1 c) erhalten ein Urlaubsgeld in Höhe von 178,95 €/Jahr.

Inflationsausgleichsprämie

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten mit der Lohnabrechnung für den Monat April 2023 eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 350 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie anteilig im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Die Sonderzahlung ist sozialversicherungsfrei und wird brutto wie netto ausgezahlt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Der Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Privatforstbetriebe in Schleswig-Holstein vom 13.01.2022 gilt in unveränderter Fassung bis zum 31.03.2023 und tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 01.04.2023 in Kraft. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatschluss schriftlich kündbar, jedoch frühestens zum 31.03.2024.

Rendsburg, den 28. Februar 2023



Arbeitgeberverband der
Land- und Forstwirtschaft
in Schleswig-Holstein e. V.



Bund Deutscher Forstleute
Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.